

Stadt Biberach an der Riß

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Städtischen Archive

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 08.07.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung und die Dienstleistungen der Städtischen Archive werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der/die Benutzer/in.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Nutzung bzw. der Dienstleistung und wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids bzw. einer Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Archive können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 3 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage zu dieser Archivordnung ist.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben:
 1. Bei einfacher Vorlage von Archivgut im Lesesaal.
 2. Für Inanspruchnahme der Archive, die im überwiegenden Interesse der Stadt Biberach, des Hospitals oder der Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeliegen.
 3. Für einfache Beratung oder Auskunftserteilung.
 4. Bei Museen, Archiven, Bibliotheken etc., wenn Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Gebühren werden nicht oder nur teilweise erhoben:
 1. Bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Lehrerinnen und Lehrer für den Gebrauch zu unterrichtlichen Zwecken.
 2. Bei Studentinnen und Studenten für Arbeiten im Rahmen ihres Studiums einschließlich von Prüfungsarbeiten.
 3. Bei Veröffentlichungen, die primär wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dienen (Druckauflage max. 1000 Stück) oder im Interesse der Stadt, des Hospitals oder

der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege liegen.

- (3) Das Vorliegen der Gründe für eine Gebührenbefreiung muss auf Nachfrage vom Schuldner glaubhaft gemacht werden. Über die Gebührenreduzierung oder den Gebührenverzicht entscheidet die Leitung der Archive.

§5 Gebührenhöhe und Auslagen

(1) Die Gebühr beträgt

1. für die Inanspruchnahme schriftlicher Auskünfte, die Bereitstellung von Findbüchern oder sonstiger Hilfsmittel sowie von Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut zur Einsichtnahme, sonstige Tätigkeiten des Archivpersonals je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand 15,00 €
2. für die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand 17,00 €
3. für Kopien
je Fotokopie pro Seite (im Format DIN A4 oder DIN A3) 1,00 €

Normalpapierkopien vom Filmleserückvergrößerungsgerät in Selbstbedienung je Seite 0,90 €
durch Archivpersonal je Seite 1,80 €
4. digitale Verfahren
Dateien je Stück 8,00 €
Brennen auf CD inkl. Materialkosten 5,00 €
5. Anfertigen von Reproduktionen am Buchscanner einfache Scans durch Archivpersonal jeweils 0,50 €
Mehraufwand nach Zeit
je angefangene Viertelstunde 15,00 €
6. Fotoaufträge je Auftrag 28,00 €
zzgl. Reprokosten des Fotografen und Gebühren gemäß lfd. Nr. 1 für Auskünfte und Ermittlung
7. Recht der einmaligen Nutzung von Reproduktionen (schriftliche und bildliche Quellen), je Abbildung 60,00 €
8. Veranstaltungen wie z.B. Führungen und sonstige Angebote variabel

- (2) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Reproduktionen (Ziffer 3.-6.) beträgt zehn Euro.

- (3) Der Ersatz der Auslagen ist zusätzlich zu erstatten soweit sie das übliche Maß übersteigen.

- (4) Auslagen, die Dritten für ihre im Zusammenhang mit der Nutzung der Städtischen Archive erbrachte Tätigkeit zustehen, sind von den Benutzenden zu erstatten.

§6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach an der Riß, 28. August 2019

gez.

Norbert Zeidler

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.